

Zabrzer

Preis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gepaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 42.

Zabrze, den 20. Oktober

1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. 10996.

Zabrze, den 12. Oktober 1910.

Der **telegraphische Wettervorhersagedienst** für das laufende Rechnungsjahr wird mit dem 30. September geschlossen, sodas vom 1. Oktober ab der öffentliche Anschlag der Wettervorhersage an allen Telegraphenanstalten im norddeutschen Wetterdienstgebiet aufhört.

Die Wetterdienststellen werden wie früher **auch während des Winters** auf Grund des ihnen täglich zurhändigen umfangreichen Nachrichtenmaterials **Wettervorhersagen** fortlaufend aufstellen. Diese um die Mittagszeit auszugebenden Vorhersagen können telegraphisch gegen Erstattung folgender Zustellungsgebühren bezogen werden:

- a) bei Uebermittlung durch Fernsprecher an Teilnehmer der Ortsfernsprechneze oder an Inhaber von Nebentelegraphen sowie bei Zustellung im Ortsbestellbezirk gelegentlich der regelmäßigen Bestellungen monatlich 2 Mark, vierteljährlich 4,50 Mark, halbjährlich 8 Mark,
- b) bei Zustellung durch den Landbriefträger im Landbestellbezirk: monatlich 3 Mark, vierteljährlich 6,75 Mark, halbjährlich 12 Mark,
- c) bei Zustellung durch Eilboten im Ortsbestellbezirk: monatlich 4 Mark, vierteljährlich 9 Mark, halbjährlich 16 Mark,
- d) bei Zustellung durch Eilboten im Landbestellbezirk zu den unter a aufgeführten Gebühren unter Hinzurechnung der wirklich erwachsenen Botenkosten.

Die Preise für den Bezug ausführlicherer **Vorhersagen für bestimmte Zwecke** (telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen) sind von den Interessenten mit der zuständigen Wetterdienststelle zu vereinbaren.

Die **Wetterkarte des öffentlichen Wetterdienstes** erscheint ebenfalls während des Winters täglich weiter. Der monatliche Abonnementpreis beträgt wie bisher 50 Pfg., wozu noch 14 Pfg. Postbestellgebühren treten.

Bestellungen auf die telegraphischen Wettervorhersagen und die Wetterkarten sind an die zuständigen Wetterdienststellen oder an die nächstgelegene Postanstalt zu richten.

III. 11251.

Zabrze, den 21. Oktober 1910.

Nachdem Sr. Durchlaucht der Herzog von Ratibor als Landesvorstand für die Provinz Schlesien des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins auf die Ergreifung des Mörders des Amtsrichters Siebe eine Belohnung von 500 Mark ausgesetzt hat, wird die insgesamt ausgesetzte Belohnung von 2500 Mark auf

erhöht.

3000 Mark

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Königliche Landrat.
Dihle.

K. A. II. 13620.

Zabrze, den 18. Oktober 1910.

Am Sonntag, den 30. Oktober d. Js. vormittags 11 Uhr findet in Deutsch-Pietar im Saale des Hotels Kraska die nächste Konferenz der Landesbeamten des Regierungsbezirks Oppeln statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Gemeindevorstehers Dr. jur. Schindler aus Deutsch-Pietar über die Bedeutung des B. G. B., des Einführungsgesetzes zum B. G. B., des Ausführungsgesetzes zum B. G. B., des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Preussischen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und endlich der Zivilprozessordnung für die Landesamtsverwaltung.
2. Stellungnahme zu den veröffentlichten Reformvorschlägen.
3. Die Religion in der Amtstätigkeit des Landesbeamten.
4. Aussprache über die Einführung eines Registers für Vormünderkarten auf besonderes Ersuchen des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.
5. Nochmals Nationalitätenstatistik.
6. Zwangsloser Meinungsaustausch.
7. Wahl des nächsten Konferenzortes.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wird der vom Herrn Regierungspräsidenten zur Konferenz entsandte Beamte das Wort ergreifen.

Bei der Zweckmäßigkeit der Konferenz ist die Teilnahme auch der Landesbeamten des hiesigen Kreises wünschenswert.

Ich empfehle daher den Gemeindevorständen, den Landesbeamten durch Gewährung von Reisekosten die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Dihle.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Friedenshütte zu enteignende und dauernd zu beschränkende, in den Gemarkungen Ruda und Schwarzwald des Gutsbezirks Orzegow belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

Donnerstag, den 27. Oktober 1910, vormittags 10¹/₂ Uhr
in **Friedenshütte Bahnhof** anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nummer	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	aus Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Ruda	6	$\frac{36}{11}$	Gräflich Schaffgottischen Werke G. m. b. H. zu Beuthen D.=S.	Ruda	244	Holz	rd.	1	65	
		6	$\frac{68}{28}$				Weg	"	—	10	
		6	$\frac{46}{18}$				Holz	"	—	77	
		6	$\frac{49}{19}$				"	"	1	48	
		6	$\frac{104}{21}$				"	"	1	47	
		6	$\frac{105}{31}$				Weg	"	—	17	
		6	$\frac{101}{19}$				Hofraum	"	16	54	
		6	$\frac{102}{19}$				Holz	"	9	42	
		6	$\frac{72}{30}$				"	"	2	67	
		6	$\frac{52}{20}$				"	"	14	83	
		6	$\frac{54}{21}$				"	"	—	54	
		6	$\frac{76}{11}$				Hofraum	"	2	70	
		6	$\frac{36}{11}$				Holz	"	6	20	
		Schwarzwald	1				$\frac{753}{65}$	Gräflich Schaffgottischen Werke G. m. b. H. zu Beuthen D.=S.	Schwarzwald	138	Holzung.
1	$\frac{750}{61}$		"	"	6	50					

Diese Flächen sollen nur belastet werden für Wegeanlagen

Oppeln, den 18. Oktober 1910.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

Ortsstatut

für den Gemeindebezirk Matthesdorf.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (G. S. S. 561) wird für den hiesigen Gemeindebezirk folgendes bestimmt:

A. Anbau an nicht regulierten öffentlichen Straßen.

§ 1.

An Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2.

Die Gemeindebehörde (Gemeindevorstand und Gemeindevertretung) können unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise den Anbau an vorhandenen, im öffentlichen Verkehr befindlichen, aber noch nicht hergestellten Straßen und Straßenteilen gestatten, wenn von dem zu bebauenden Grundstücke das innerhalb der festgesetzten Straßenflucht liegende Terrain unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten und aufgelassen wird und der Besitzer in rechtsverbindlich gesicherter Weise die Verpflichtung zur anteiligen Erstattung der auf die Einebnung, Befestigung (Pflasterung), Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung der Straße zu verwendenden Kosten übernimmt. Wird die Sicherheit auf einem Grundstücke des Verpflichteten hypothekarisch eingetragen, so muß die Eintragung innerhalb der ersten beiden Drittel des vom Gemeindevorstand festzustellenden Grundstückswertes bleiben.

B. Anbau an neuen von der Gemeindebehörde hergestellten Straßen.

1. Verpflichtung der Adjazenten zur Erstattung der Anlagekosten.

§ 3.

Bei der Anlage einer neuen oder bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei der Umwandlung eines noch nicht hergestellten Weges in eine bebauungsfähige Straße seitens der Gemeinde sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald auf denselben an dieser Straße Gebäude errichtet werden, verpflichtet, der Gemeinde 50 % derjenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung, Befestigung, (Pflasterung) und Entwässerung derselben erwachsen.

§ 4.

Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten für den Erwerb des Grund und Bodens der Straße einschließlich des Bürgersteiges. Ist das Straßenterrain zum Teil unentgeltlich von angrenzenden Grundstücksbesitzern abgetreten worden, so wird behufs Feststellung der auf die einzelnen adjazierenden Grundstücke entfallenden Anteile an den Grunderwerbskosten das unentgeltlich abgetretene Terrain mit dem vom Gemeindevorstande unter Berücksichtigung des Preises des nicht unentgeltlich erworbenen Terrains festgestellten Werte bei der Ermittlung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen Adjazenten auf ihren Beitrag zu den Gesamtkosten in Abzug gebracht, von deren Grundstücken das Straßenterrain unentgeltlich abgetreten ist.

§ 5.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung und Befestigung (Pflasterung) gehören insbesondere auch diejenigen der Herstellung des Anschlusses an Nebenstraßen, sowie der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

2. Feststellung und Verteilung der Anlagekosten auf die zur Erstattung Verpflichteten.

§ 6.

Die Kostenanteile sind nach der Länge der die Straße berührenden Grundstücksgrenze zu

berechnen. Für diese Verteilung gilt derjenige zusammenhängende Straßenteil als Einheit, dessen Herstellung zu derselben Zeit erfolgt ist.

§ 7.

Die angrenzenden Grundbesitzer können zur Kostenerstattung für nicht mehr als für die Hälfte der Straßenbreite und bei Straßen von mehr als 20 Meter Breite für nicht mehr als 10 Meter der Straßenbreite herangezogen werden. Der Ueberrest fällt der Gemeinde zur Last.

§ 8.

Der nach den §§ 3—7 zur Einziehung gelangende Betrag wird durch den Gemeindevorstand vorbehaltlich des Beschwerdeweges festgestellt, auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straßen berührenden Grenze verteilt und den Einzelnen Pflichtigen durch besondere Mitteilung bekannt gemacht.

§ 9.

Die Kostenerstattung fällt weg, wenn das Gebäude den Gesamtwert von 500 Mark nicht erreicht und der Wert des Grundstücks nicht wenigstens um 500 Mark durch das errichtete Gebäude gesteigert wird.

§ 10.

Der Kostenanteil ist als öffentliche Abgabe von dem Grundstücke zu entrichten und binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Zahlungsaufforderung bei Vermeidung der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 11.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben. Der Gemeindevorstand ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge Ratenzahlungen oder Zahlungsfrist bis zu höchstens 2 Jahren von der Fälligkeit ab zu bewilligen.

3. Unterhaltung der Wege.

§ 12.

Die Unterhaltung der gemäß § 3 angelegten Straßen liegt der Gemeinde ob, dagegen haben die angrenzenden Grundstücksbesitzer, soweit sie nach § 3 zur Erstattung der Kosten der betreffenden Straßenanlage verpflichtet sind, 50 % der Kosten dieser Unterhaltung bis zum Ablauf des auf das Jahr des Beginns der Unterhaltung folgenden fünften Kalenderjahres zu tragen.

Auf die Bekanntmachung und Einziehung der Unterhaltungskosten, deren Betrag durch den Gemeindevorstand vorbehaltlich des Beschwerdeweges festgestellt wird, finden die §§ 8 und 10 entsprechende Anwendung.

C. Anbau an neuen im Bebauungsplan festgestellten Straßen durch Unternehmer oder Adjazenten.

1. Anlage der Straßen.

§ 13.

Zur Anlegung einer im Bebauungsplan festgestellten Straße durch Unternehmer oder Adjazenten ist die Genehmigung der Gemeindebehörde (§ 2) und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Die Gründe sind dem Antragsteller mitzuteilen. Dem Gesuche um Erteilung der Genehmigung sind genaue Pläne, Höhenangaben, Erläuterungen in 2 Exemplaren beizufügen.

§ 14.

Erklären sich die Unternehmer resp. Adjazenten zur Ausführung der Straßenanlage gemäß der erteilten Genehmigung bereit oder nehmen sie die Ausführung tatsächlich in Angriff, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Gemeinde für Rechnung der Unternehmer resp.

Adjazenten ausgeführt werden können. Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vom Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Gemeinde unentgeltlich abzutreten und aufzulassen. Für die der Gemeinde etwa erwachsenen Ausführungskosten bleiben die Grundstücke verhaftet.

2. Unterhaltung.

§ 15.

Die Unterhaltung der gemäß § 13 und 14 angelegten Straßen geht, sobald dieselben bedingungsgemäß hergestellt sind, auf die Gemeinde über, dagegen haben die Unternehmer bezw. Adjazenten — letztere soweit sie nach § 13 zu den Kosten der neuen Straßenanlage beitragspflichtig sind — die Kosten dieser Unterhaltung bis zum Ablauf des auf das Jahr des Beginns der Unterhaltung folgenden fünften Kalenderjahres zu tragen.

Auf die Bekanntmachung und Einziehung der Unterhaltungskosten, deren Betrag durch den Gemeindevorstand vorbehaltlich des Beschwerdeweges festgestellt wird, finden die §§ 8 und 10 entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die Unternehmer resp. Adjazenten sind berechtigt, unter Zustimmung der Gemeindebehörde die im § 15 auferlegte Unterhaltungspflicht durch Zahlung eines Kapitals abzulösen.

D. Anbau an neuen im Bebauungsplane noch nicht festgestellten Straßen durch Unternehmer.

§ 17.

Den Anträgen auf Genehmigung von Straßenanlagen in Abänderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes sind Situations- und Nivellementspläne in der vom Gemeindevorstand für notwendig erachteten Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

Auch ist auf Erfordern der Nachweis zu führen, in welcher Weise die Ausführung der Anlagen gesichert ist. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Maßgabe des § 13 des Statuts.

E. Allgemeine Vorschriften.

§ 18.

Der Gemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 13 und 17 die Ausführung der Straßenanlagen im öffentlichen Interesse selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen. In diesem Falle finden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 3—12 Anwendung.

§ 19.

Die Zahlung der zu leistenden Beiträge hat im Allgemeinen vor der Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis zu erfolgen evtl. kann eine genügend erscheinende Sicherheit bestellt werden. Der Gemeindebehörde bleibt es vorbehalten, solchen Besitzern angrenzender Grundstücke, deren geringes Interesse an der neuen Straßenanlage augenscheinlich ist, den nach den vorstehenden Bestimmungen auf ihre Grundstücke entfallenden Beitrag zu den Kosten ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 20.

Die bezüglich der Straße geltenden Vorschriften finden auf Plätze sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Angenommen durch Gemeindebeschluss vom 20. Juni 1910.

Matthesdorf, den 12. Juli 1910.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

J. B.: Schymon, 1. Schöffe
und stellvertretender Gemeindevorsteher.

Gusimski,
2. Schöffe.

Gummel,
Hilfsschöffe.

Vorstehendes Ortsstatut wird aufgrund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, genehmigt.

Oppeln, den 8. September 1910.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

(Unterschrift).

Q. 10. $\frac{605}{2}$

Bei einem eingegangenen Schweine des Invaliden Franz Schwalet in Bielschowitz-Kolonie ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepest festgestellt worden.

Bielschowitz, den 7. Oktober 1910.

J.-Nr. 11017/10.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Bei zwei Schweinen des Invaliden Johann Brzent in Bielschowitz-Conty ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepest festgestellt worden.

Bielschowitz, den 7. Oktober 1910.

J.-Nr. 11105/10.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Bergmanns Michael Pawlika in Nebendorf ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepest festgestellt worden.

Bielschowitz, den 7. Oktober 1910.

J.-Nr. 11384/10.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Bei einem Schweine des Grubenarbeiters Paul Wallach in Bielschowitz-Kolonie ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepest festgestellt worden.

Bielschowitz, den 7. Oktober 1910.

J.-Nr. 11385/10.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Gebestellen-Verpachtung.

Die Chauffeegeldbestelle Bobref an der Bergwerkstraße Victor-Ruda soll vom 1. Januar 1911 ab im Wege der Versteigerung neu verpachtet werden.

Rationfähige Bieter werden zu dem auf **Freitag, den 4. November d. Js.,** vormittag 10 Uhr

im Büro des Unterzeichneten (früher Merkel'sche Villa hinter dem Kreisshaus) anberaumten Bietungstermine eingeladen.

Jeder Bieter hat im Termine eine Kaution von 300 Mark in barem Gelde zu hinterlegen.

Dieselbst liegen auch die Verpachtungsbedingungen an Wochentagen von 8-1 Uhr und von 3-6 Uhr zur Einsicht aus.

Oppeln O.-S., den 11. Oktober 1910.

Die Verwaltung der Bergwerkstraßen.

E. Termeyer,
Regierungsbaumeister.

Cementfalzziegel, Cementbiber-schwaeuze, Fliesen,

Röhren u. s. w. (eigenes Fabrikat) in besten Qualitäten u. zu billigsten Preisen verkauft

Comptoir Max Bial, Gleiwitz,

Cementwarenfabrik Gleiwitz-Stadtwald, Augustastraße 8.
Telephon 1236. — Dampfziegelei, Rybnikerstr. 47/53.

Wir suchen

für dortigen Bezirk tüchtige redewandte Herren jeden Standes, die in Streifen der Arbeiter und Beraleute gut bekannt sind, als Agent. Hoher ständiger Verdienst garantiert. Bei entsprechendem Umsatz Anstellung gegen Fixum.

E. Graichen & Co., Leipzig-Guto.

BRENNSPIRITUS



darf im Kleinhandel vom 1. Oktober 1910 ab nur in Behältnissen verkauft werden, die den Bestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes gemäss verschlossen und mit Angabe des Alkoholgehaltes versehen sind. Beim Einkauf

achte man auf Etiketten und unversehrte 

Unbeschädigter Verschluss gewährleistet richtigen Inhalt und richtige Gradstärke.

Vorschriftsmässig in **Flaschen** abgefüllten, verschlossenen und etikettierten
Brennspiritus Marke „Herold“

in den zur Bedienung von
Spiritus-Lampen :: Spiritus-Kochern :: Spiritus-Bügeleisen etc.

erforderlichen Gradstärken von

(85,6 Gew.-%)	90 Vol.	= $\frac{0}{0}$	Detail-Preis	32 Pfg.	} ausschliesslich 15 Pfennig Flaschenpfand.
(92,4 Gew.-%)	95 Vol.	= $\frac{0}{0}$	für die Lieferflasche	35 Pfg.	

liefern für **Zabrze und Umgegend: Julius Kochmann, Zabrze, Hermann Böhm, Fr. Mikeska, G. m. b. H., Beuthen O.-S., N. Bujakowsky, Dickmann & Guttman, Jacob Krebs Nachfolger Gleiwitz, Seidel & Co., G. m. b. H., Königshütte,**

wohin wir Bestellungen der Herren Wiederverkäufer erbitten.

Spiritus-Zentrale Gesellschaft mit beschränkter Haftung **Berlin W. 8.**

SPIRITUS

-Lampen und Brenner, -Kocher aller Art, -Bügeleisen u. s. w. in nur erprobten und bewährten Ausführungen erhältlich.

Ausstellungs- u. Verkaufs-Lokal: **Breslau, Neue Schweidnitzerstr. 15.**

Schlesische Genossenschaft zur Verwendung von Spiritus zu technischen Zwecken.
E. G. m. b. H.

Eine durchgreifende Aenderung im Brennspiritushandel tritt mit dem 1. Oktober d. J. ein. Nach den neuen Bestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes darf Brennspiritus nur noch in verschlossenen und mit Angabe des Alkoholgehaltes versehenen Behältnissen verkauft werden. Die Absicht dieser Vorschrift ist es, daß dem Verbraucher nur nach Gradstärke und Menge vollwertiger Brennspiritus geliefert wird, dessen Benutzung für Spirituslampen, Spirituskocher und andere Apparate allein zweckmässig ist. Diesen Bedingungen genügt durchaus der erprobte Brennspiritus Marke „Herold“, der überall zu unverändert billigen Preisen zu haben ist.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Zabrze.